

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 12 i.d.F. des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I, S. 2189); ArbGG §§ 69, 72; Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. August 1975 Art. 5 § 2 Abs. 6

Leitsätze:

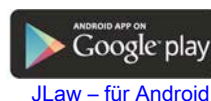
1. Wenn § 12 Abs. 7 ArbGG in der Fassung von Art. 4 § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. August 1975 nunmehr bestimmt, daß bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages maßgeblich ist, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, so gilt diese Streitwertberechnung auch für den Rechtsmittelstreitwert.
2. Art. 5 § 2 Abs. 6 der Schluß- und Übergangsvorschriften des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. August 1975 bestimmt jedoch ausdrücklich, daß die Neuregelung auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen vor Inkrafttreten der Neuregelung ohne Einfluß sein soll. Deshalb kann der vom Arbeitsgericht vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes festgesetzte Streitwert vom Landesarbeitsgericht nach § 69 Abs. 2 ArbGG nicht mit der Begründung neu festgesetzt werden, daß sich die Wertberechnung durch Änderung des § 12 Abs. 7 ArbGG geändert habe. Diese Änderung soll nach der Überleitungsvorschrift keine Berücksichtigung finden, so daß es bei dem vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert verbleiben muß.

Aktenzeichen: 4 AZR 174/76

Urteil des BAG vom 20. Juli 1977 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 174/76

4 Sa 280/74 Düsseldorf

Verkündet am
20. Juli 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Clemens für Recht erkannt:

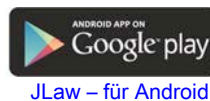
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Dezember 1975 - 4 Sa 280/74 - wird auf Kosten des beklagten Landes als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

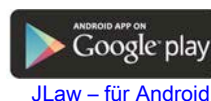
Der Kläger ist seit dem 1. März 1965 bei dem beklagten Land beschäftigt. Seit dem 1. September 1965 ist er Lehrgruppenleiter an der Katastrophenschutzschule des Landes N -
in W , wo er die Lehrgruppe "Bergungsdienst" leitet. Bei seiner Einstellung wurde der Kläger in die VergGr. IV b BAT eingruppiert, seit dem 1. September 1965 wird er nach VergGr. IV a BAT vergütet. Der Kläger führt den Lehrbetrieb nach den Weisungen des Schulleiters im Einvernehmen mit den Leitern der anderen Lehrgruppen, im übrigen jedoch selbständig durch. Er ist als Lehrgruppenleiter Vorgesetzter einer Lehrkraft, eines Ausbilders und eines Gerätewarts. Dabei hat er folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Ausbildung und Fortbildung der Unterführer und Führer des Bergungsdienstes,
2. Aus- und Fortbildung der Sprenghelfer und Sprengberechtigten-Anwärter des Bergungsdienstes,
3. Tätigkeit als Lehrkraft bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Stäbe bei den HVB und des Stabpersonals,
4. Tätigkeit als Lehrkraft bei der führungstechnischen Ausbildung der Führungskräfte aller Fachdienste,
5. Tätigkeit als Gastlehrer an der DRK-Landesschule in Wi ,
6. Mitwirkung bei der Anlage und Durchführung von Übungen des Bergungsdienstes in den Standorten sowie Einsatz als Leitungsgehilfe oder Schiedsrichter bei größeren Rahmen- und Einsatzübungen in den Standorten bzw. auf Bezirksebene,
7. Anlage und Durchführung von Planübungen im begrenzten Rahmen (Gruppe, Zug, Bereitschaft) und mit begrenzter Zielsetzung sowie Beteiligung bei solchen Planübungen der anderen Lehrgruppen,
8. Tätigkeit als Leitungsgehilfe bzw. auch als Leitender bei der Durchführung von Planübungen für die Mitglieder der Stäbe der HVB. Ferner Mitwirkung bei der Erarbeitung und Durchführung der groß angelegten Planübungen gemäß dem Jahreszeitplan der Schule, die auf der Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte auf einen besonderen Fachdienst oder auf das Zusammenwirken mehrerer Fachdienste ausgerichtet sind.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

9. Lehrgangsplanung im Rahmen der Lehrgruppe Bergungsdienst sowie Erarbeitung der Lehrunterlagen und des Lehrstoffes.
10. Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer und Auswahl der für Führungsaufgaben in Frage kommenden Kräfte. Zur Auswahl der Zug- und Gruppenführer wird eine Beurteilungskommission gebildet, die sich aus dem Lehrgruppenleiter, dem Schulleiter sowie einem Vertreter des jeweiligen Regierungspräsidenten zusammensetzt. Bei der Auswahl der Unterführer und Helfer in Spezialtätigkeiten obliegt dem Kläger - in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft - die abschließende Entscheidungsbefugnis.
11. Außerhalb des eigentlichen Lehrbetriebes führt der Kläger gelegentlich Erprobungen von Bergungsgerät für das BZB durch. Weiter wird er zu Sitzungen der Arbeitsgruppe "Ausbildung des Bergungsdienstes" beim BZB und Sitzungen und Seminaren auf Landes- und Bundesebene herangezogen.
12. Weiter obliegt dem Kläger die fachliche Prüfung bzw. die Stellungnahme zu Ausarbeitungen und Erfahrungsberichten fachdienstlichen Inhaltes zu fachdienstbezogenen organisatorischen Entwürfen (z.B. Gliederungsbilder, STAN), zu Entwürfen von Lehrunterlagen (z.B. Merkblätter, Vorschriften) und gelegentlich auch zu einschlägiger Fachliteratur.
13. Zu den durchzuführenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben zählen im einzelnen:
 - a) Bearbeitung der Lehrgangsmeldungen und Steuerung der Lehrgangsbeschickung, soweit diese nicht durch die Schulleitung bzw. das Schulbüro zu erledigen sind;
 - b) Auswertung und Bestätigung der Lehrgangsergebnisse;
 - c) Bearbeitung des laufenden Geschäftsverkehrs in der Lehrgruppe und Dienstenteilung für den "Lehrgruppenleiter vom Dienst" und die "Lehrkraft" vom Dienst.

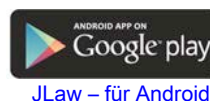
Von den vorstehenden Aufgaben beanspruchen die in Ziff. 1 - 1c beschriebenen 70 %, die in Ziff. 11 und 12 genannten 20 % und die in Ziff. 13 angegebenen 10 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1972 hat der Kläger seine Höhergruppierung nach VergGr. III BAT beantragt. Nach Ablehnung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

durch das beklagte Land hat er am 13. Juli 1973 Klage erhoben und vorgetragen, seine Tätigkeit sei nach den jeweils ersten Fallgruppen des Teiles I der Anlage 1 a zum BAT zu bewerten. Danach erfülle er die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die VergGr. III BAT, da er sich durch die Ausübung einer ganz besonders verantwortlichen Tätigkeit deutlich aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 heraushebe. Der Kläger hat demgemäß beantragt;

die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Gruppe IV a BAT in die Gruppe III BAT einzugruppieren und den Unterschiedsbetrag zur Auszahlung zu bringen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Kläger könne sich als Lehrkraft auf die Vergütungsordnung des BAT nicht berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.000,-- DM festgesetzt. Die Berufung des Klägers, mit der er sein Klagebegehren durch einen neu formulierten Feststellungsantrag für die Zeit ab 1. Juni 1972 weiterverfolgt hat, wurde zurückgewiesen. Auf die zugelassene Revision des Klägers hin hat das Bundesarbeitsgericht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts durch Urteil vom 27. August 1975 (4 AZR 435/74) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Durch Urteil vom 12. Dezember 1975 hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts nunmehr abgeändert und das beklagte Land verurteilt, "den Kläger rückwirkend ab 1. Januar 1973 in die VergGr. III BAT einzugruppieren und entsprechend zu bezahlen". Den Streitwert hat es neu auf 9.600,-- DM festgesetzt und dazu ausgeführt: "Der Streitwert war unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 7 ArbGG neu auf 9.600,-- DM festzusetzen (vgl. § 69 Abs. 2 ArbGG)". Mit seiner Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger hält die Revision in erster Linie für unzulässig und beantragt im übrigen Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig.

Zutreffend weist der Kläger daraufhin, daß die Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht auf 9.600,-- DM unzulässig war und deshalb die Revision nicht statthaft ist, weil der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert von 6.000,-- DM die Revisionsgrenze des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG nicht übersteigt und für die Rechtsmittelfähigkeit maßgeblich bleibt.

Der Streitgegenstand hat sich im vorliegenden Fall nicht geändert. Der Kläger beantragt vielmehr trotz eines Wechsels in der Abfassung seines Klageantrages von Anfang an die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn ab 1. Juni 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen, wofür das Arbeitsgericht im Rahmen des ihm obliegenden Beurteilungsspielraumes nach § 3 ZPO einen Streitwert von 6.000,-- DM festgesetzt hatte. Dieser Streitwert war auch vom Landesarbeitsgericht in seinem ersten Urteil vom 17. Mai 1974 unverändert beibehalten worden, weil er sich nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts nicht geändert hatte. Das Landesarbeitsgericht hatte sich hierfür ausdrücklich auf § 69 Abs. 2 ArbGG bezogen und demgemäß die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Wenn deshalb das Landesarbeitsgericht nunmehr trotz des auch weiterhin unveränderten Klageantrages den Streitwert für das Berufungsverfahren unter Berufung wiederum auf § 69 Abs. 2 ArbGG auf 9.600,-- DM neu festgesetzt hat, kann das nur mit Rücksicht darauf erfolgt sein, daß zwischen der Entscheidung des Arbeitsgerichts vom 31. Januar 1974 und der jetzigen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1975 eine gesetzliche Änderung des § 12 Abs. 7 ArbGG erfolgt ist. Demgemäß bezieht sich das Landesarbeitsgericht auch für die Neufestsetzung des Streitwertes ausdrücklich auf die Berücksichtigung von § 12 Abs. 7 ArbGG.

Das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I, S. 2189) hat auch in Art. 4 § 3 den § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes neu gefaßt und dabei in § 12 Abs. 7 Satz 2



- 6 -

- 6 -

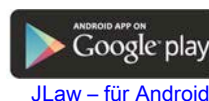
ArbGG nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgeblich ist, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Diese Änderung der Streitwertberechnung gilt insbesondere auch für den Rechtsmittelstreitwert (vgl. BAG vom 10. Juni 1977 - 2 AZR 174/77 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu § 12 ArbGG 1953); ein Unterschied in der Bedeutung von § 12 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 ArbGG besteht insoweit nicht. Das Landesarbeitsgericht vertritt demgemäß offensichtlich die Auffassung, daß diese Änderung des Rechts der Berechnung des Streitwertes für die Rechtsmittel auch eine gleichzeitige Änderung des Wertes des Streitgegenstandes i.S. von § 69 Abs. 2 ArbGG darstelle und sich deshalb nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts der Wert des Streitgegenstandes geändert habe, weil eine andere Berechnung des Rechtsmittelstreitwertes nach § 12 Abs. 7 ArbGG neuer Fassung vorgeschrieben ist.

Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht jedoch die Überleitungsvorschrift des Art. 5 § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. August 1975, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet, zugestellt oder formlos mitgeteilt wurden, sich nach den bisher geltenden Vorschriften richtet. Daher konnte hier auch dahingestellt bleiben, ob das Landesarbeitsgericht schon deshalb an der Neufestsetzung des Streitwertes nach § 69 Abs. 2 ArbGG gehindert war, weil das Arbeitsgericht den Streitwert für den Feststellungsantrag des Klägers nach § 3 ZPO festgesetzt hatte und diese Vorschrift nicht geändert worden ist. Ebenfalls kann offenbleiben, ob es für Feststellungsklagen bei dem bisherigen Grundsatz geblieben ist, daß der Streitwert hierfür niedriger festzusetzen ist als bei Leistungsklagen und er demgemäß grundsätzlich nach § 3 ZPO zu schätzen ist (vgl. BAG vom 20. Mai 1977 - 3 AZR 842/76 -,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

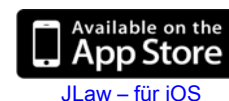
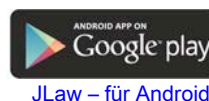
[demnächst] AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953 Strätwertrevision [unter II 2 b der Gründe]). Selbst wenn man nämlich davon ausgehen wollte, daß bei Eingruppierungsstreitigkeiten der Rechtsmittelstreitwert auch für die Feststellungsklage nach § 12 Abs. 7 Satz 2 ArbGG neu und anders als bisher zu berechnen ist, gilt das nach Art. 5 § 2 Abs. 6 der Schluß- und Übergangsvorschriften jedenfalls nicht für Urteile, die wie hier das Urteil des Arbeitsgerichts vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes verkündet worden sind. Die hier maßgebliche Bestimmung des Art. 5 § 2 Abs. 6 des Änderungsgesetzes ist bereits im Regierungsentwurf enthalten (vgl. BT-Drucks. 7/2016). In der Begründung zu dem wortgleich lautenden damaligen Abs. 3 der Übergangsvorschriften heißt es dazu: "Abs. 3 enthält eine verfahrensrechtliche Überleitungsvorschrift. Auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung verkündet, zugestellt oder formlos mitgeteilt worden sind, soll die Neuregelung ohne Einfluß sein". Diese Bestimmung der Übergangsvorschriften ist dann unverändert in das Gesetz übernommen worden und erhielt lediglich wegen der mannigfachen Änderungen der Kosten- und Gebührenbestimmungen die Stellung als § 2 Abs. 6 in Art. 5 (vgl. BT-Drucks. 7/3243, S. 119). Damit wird aber zwingend vorgeschrieben, daß die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen das vor Inkrafttreten des Gesetzes verkündete arbeitsgerichtliche Urteil unverändert bleiben, d.h. sich nach altem Recht richten soll. Der Gesetzgeber hat damit also bestimmt, daß der Wert des Streitgegenstandes, wie er hier vom Arbeitsgericht nicht offensichtlich unrichtig angenommen worden ist, nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts für die Rechtsmittelfähigkeit der Entscheidung bestehen bleiben sollte. Mit anderen Worten wird damit aber auch vorgeschrieben, daß § 12 Abs. 7 ArbGG in seiner Neufassung auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels insoweit keinen Einfluß haben und der Rechtsmittelstreitwert so bestehen bleiben soll, wie er nach den bisherigen Vorschriften festgesetzt worden war. Damit wird aber die Annahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausgeschlossen, eine Änderung des Wertes des Streitgegenstandes nach § 69 Abs. 2 ArbGG könne auch mit Rücksicht darauf angenommen werden, daß sich die Wertberechnung durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften des § 12 Abs. 7 ArbGG geändert habe. Wenn nämlich ausdrücklich bestimmt wird, daß es für die Zulässigkeit der Rechtsmittel bei den bisherigen Vorschriften bleiben soll und die Änderungen keine Berücksichtigung finden dürfen, ist auch der Schluß unzulässig, daß die Änderung über die Festsetzung des **Rechtsmittelstreitwertes** nach § 69 Abs. 2 ArbGG Berücksichtigung finden könne.

Damit hat aber das Landesarbeitsgericht zu Unrecht und entgegen der ausdrücklichen Übergangsvorschrift angenommen, es könne wegen Änderung der Wertberechnung den Streitwert bei unverändert gebliebenem Streitgegenstand neu festsetzen. Vielmehr mußte es den Streitwert aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung der Überleitungsvorschriften auch nach § 69 Abs. 2 ArbGG unverändert lassen. Da auch eine offensichtliche Unrichtigkeit des vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwertes nicht dargetan ist, vom Landesarbeitsgericht auch nicht angenommen wurde und auch sonst nicht ersichtlich ist, mußte die Revision als unzulässig mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO verworfen werden.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Bichler

Willems

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

